

Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz

vom 30. November 2004 (Stand 1. Januar 2005)

1. Zuständigkeit

§ 1 Departement

¹ Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gesetzes.

§ 2 Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee ist zuständiges Amt im Sinne der Verordnung.

§ 3 Zivilschutzregionen

¹ Die Gemeinden werden in Zivilschutzregionen eingeteilt.

² Die Einteilung richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

§ 4 Verwaltungsstellen der Region und der Gemeinden

¹ Die Zivilschutzregion bezeichnet eine Verwaltungsstelle für das Zivilschutzkommando.

² Die Gemeinde bezeichnet eine Verwaltungsstelle für den baulichen Zivilschutz.

§ 5 Kontrollführung

¹ Das Amt erlässt Weisungen über Art und Umfang der Kontrollführung.

² Die Gemeinden melden der für die Kontrollführung zuständigen Stelle die benötigten Personaldaten.

2. Organisation der Zivilschutzregion

§ 6 Aufgaben

¹ Die Zivilschutzregion hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Bereithalten der Schutzinfrastruktur;

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

2. Betreuen von schutzsuchenden und obdachlosen Personen;
3. Schutz der Kulturgüter;
4. Unterstützen der Führungsorgane;
5. Vornahme von Instandstellungsarbeiten;
6. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

² Das Amt erstellt die erforderlichen Leistungsaufträge.

§ 7 Struktur und Bestände

¹ Das Departement legt die Organisationsstrukturen und die Minimalbestände fest. Es erlässt dazu entsprechende Weisungen.

3. Schutzdienstpflicht

§ 8 Zuteilung

¹ Nach erfolgter Grundausbildung teilt das Amt die Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzregion oder der Personalreserve zu.

² Die Zuteilung erfolgt in der Regel zur Zivilschutzregion, in der die Schutzdienstpflichtigen Wohnsitz haben.

³ Die Zuteilung von Schutzdienstpflichtigen in die Reserve erfolgt auf Antrag des Zivilschutzkommandos durch das Amt.

⁴ Freiwillige Schutzdienstleistende werden auf Antrag des Zivilschutzkommandos durch das Amt eingeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 Vorzeitige Entlassung

¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisationen sind beim Amt einzureichen.

² Dem Gesuch ist das Einverständnis des Schutzdienstpflichtigen beizulegen.

4. Aufgebot und Einsatz

§ 10 Aufgebot für Einsätze

¹ Die Gemeinde bietet bei Katastrophen- und Notlagen, für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft auf und informiert das Amt.

² Sie bezeichnet eine Aufgebotsstelle, die dauernd und über die Alarmierungssysteme des Kantons erreichbar ist.

³ Sie stellt Empfang und Weiterleitung von Aufgeboten eidgenössischer und kantonaler Stellen sicher.

§ 11 Aufgebot zur Ausbildung

¹ Ausbildungsaufgebote erlassen:

1. das Amt für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste;
2. das Zivilschutzkommando für die von ihm durchgeführten Ausbildungsdienste.

§ 12 Dienstvoranzeige

¹ Die aufbietende Stelle orientiert die Schutzdienstpflichtigen mindestens drei Monate im Voraus über die bevorstehenden Dienstleistungen.

§ 13 Aufschub des Aufgebotes

¹ Schutzdienstpflichtige, gegen die ein Strafverfahren im Sinne von Artikel 68 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)¹ eingeleitet wurde, werden vor Abschluss des Verfahrens nicht zu weiteren Schutzdienstleistungen aufgeboten.

§ 14 Überregionale Hilfeleistung

¹ Das Departement kann einzelne Zivilschutzformationen für überregionale Hilfeleistungen nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b BZG einsetzen.

§ 15 Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Die Gemeinde bewilligt solche Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft nur, wenn die Mittel der eigenen Zivilschutzregion ausreichen und die Bedingungen nach Artikel 2 der Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG)² erfüllt sind.

² Das Departement entscheidet über die Bewilligung solcher Einsätze, wenn die Mittel mehrerer Zivilschutzregionen benötigt werden. Das Gesuch ist mindestens ein Jahr im Voraus einzureichen.

³ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft gelten nicht als Wiederholungskurse und sind auf eine Woche pro Kalenderjahr beschränkt.

§ 16 Kostentragung

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für Gemeinschaftseinsätze innerhalb der Zivilschutzregion.

² Bei überregionalen Einsätzen legt das Departement die Aufteilung der Kosten fest.

¹) SR [520.1](#)

²) SR [520.14](#)

§ 17 Schadenersatz, Rückgriff

¹ Das Amt ist zuständige Stelle im Sinne von Artikel 67 BZG.

§ 18 Kontrollen und Inspektionen

¹ Das Amt überprüft periodisch die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzregionen und erstellt einen Bericht.

5. Ausbildung**§ 19** Weisungen

¹ Das Amt erlässt Weisungen über die Ausbildung. Diese regeln insbesondere:

1. die jährlichen Zielsetzungen;
2. Umfang und Inhalte der Weiterbildungs- und Wiederholungskurse;
3. die Ausbildung der Verwaltungsstellen nach § 4 dieser Verordnung.

§ 20 Weiterbildung

¹ Offiziere haben jährlich einen Weiterbildungskurs unter der Leitung des Amtes zu besuchen.

§ 21 Ausbildungsträger

¹ Das Amt führt die Grundausbildung aller Schutzdienstpflichtigen und Funktionsstufen durch.

² Die Zivilschutzregion führt die jährlichen Wiederholungskurse ihrer Formationen durch.

§ 22 Beförderungen

¹ Schutzdienstpflichtige werden nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung durch das Amt befördert.

² Das Zivilschutzkommando kann nach 20 geleisteten Diensttagen in der Zivilschutzregion oder vier Wiederholungskursen Leutnants zu Oberleutnants, Korporale zu Wachtmeister und Soldaten zu Gefreiten befördern.

6. Schutzbauten

§ 23 Weisungen

¹ Das Departement erlässt Weisungen über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz. Diese regeln insbesondere:

1. Aufgaben der Gemeinde und ihrer Verwaltungsstellen;
2. Ausnahmen von der Schutzraumbaupflicht;
3. Steuerung des Schutzraumbaus in den Gemeinden.

§ 24 Ersatzbeiträge

¹ Sind die vorgeschriebenen Schutzbauten erstellt, erneuert und ausgerüstet, können die Ersatzbeiträge verwendet werden für:

1. Wartung und Unterhalt öffentlicher Schutzbauten;
2. Sicherstellung der Alarmierungs- und Aufgebotsmittel;
3. Verbesserung der Einsatzbereitschaft;
4. Amortisation der Zivilschutzanlagen;
5. weitere Zivilschutzmassnahmen.

² Das Amt erlässt die nötigen Weisungen und führt Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge der Gemeinden.

§ 25 Ersatzvornahme

¹ Das Amt ordnet die Ersatzvornahme bei Widerhandlungen gegen die vorgeschriebenen Massnahmen an.

§ 26 Schutzraumkontrolle

¹ Die Gemeinde kontrolliert ihre Schutzräume mindestens alle fünf Jahre und erstellt einen Zustandsbericht.

§ 27 Anlagekontrolle

¹ Das Amt kontrolliert die Schutzanlagen mindestens alle sieben Jahre.

7. Material

§ 28 Wartung

¹ Die Zivilschutzregion lagert und unterhält das standardisierte Material des Bundes und stellt die Einsatzbereitschaft sicher.

§ 29 Verwendung

¹ Das dem Zivilschutz zugeteilte Material für die Katastrophen- und Nothilfe darf nicht zivilschutzfremd verwendet werden.

² Das Amt kontrolliert periodisch die Einsatzbereitschaft und den Unterhalt des vom Bund beschafften Materials .

8. Beiträge und Verfahren**§ 30** Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton trägt die Kosten für:

1. die durch das Amt durchgeführte Ausbildung;
2. die durch das Departement angeordneten Einsätze gemäss § 15 dieser Verordnung.

§ 31 Strafverfahren

¹ Bei Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz¹⁾ sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Amt das Strafverfahren ein.

² In leichten Fällen kann das Amt eine Verwarnung aussprechen.

9. Schlussbestimmungen**§ 32** ...²⁾**§ 33** Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

¹⁾ SR 520.1

²⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2004, Seite 2689.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	30.11.2004	01.01.2005	Erstfassung	ABl. 48/2004